



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Bearbeiter: Dr. Peter Weiß  
Tel.: 0316/877-2820  
Fax: 0316/877-3432  
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

**E-Mail: sch1@bmvit.gv.at**

GZ: FA1F-19.01-17/2001-3      Bezug: BMVIT-210.501/0006-  
IV/SCH1/2011      Graz, am 25. Juli 2011

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 31. Mai 2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wird innerhalb der offenen Frist folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Allgemeines:**

Soweit mit der gegenständlichen Novelle EU-Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wird dies seitens des Landes Steiermark zur Kenntnis genommen.

Die in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, erwähnten sonstigen Änderungen und deren Begründung mit Erkenntnissen aus praktischen Erfahrungen, lösen jedoch in einem Punkt beim Land Steiermark tiefes Befremden aus. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Z. 11 (§ 35 Abs. 1):

Es stellt sich äußerst drängend die Frage, warum insbesondere der Halbsatz „..., wenn diese unter der Leitung von im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Personen ausgeführt wurden und keine Bedenken bestehen, dass ein sicherer Betrieb der Eisenbahn, ein sicherer Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und ein sicherer Verkehr auf der Eisenbahn gewährleistet ist“, gestrichen werden soll.

8020 Graz • Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,7, 6 und 3, Haltestelle Südtirolerplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Es entsteht dadurch der Eindruck, dass es mit der Neufassung dieser Bestimmung der Genehmigungsbehörde offenbar verwehrt sein soll, massive Sicherheitsbedenken zu berücksichtigen, die nach Erteilung der Baugenehmigung, aber noch vor Erteilung der Betriebsgenehmigung aufgetreten sind. Dies ist in höchstem Maße unsachlich und kann sicherheitstechnisch, wie ein konkreter Fall zeigt, extrem gefährlich sein.

Dem Bundesministerium für Verkehr als Ersteller des gegenständlichen Novellenentwurfes ist bekannt, dass in einem an den Landeshauptmann von Steiermark delegierten Verfahren betreffend Genehmigung einer Verladestation für Mineralöle und Flüssiggas am Grazer Ostbahnhof genau dieses Problem aufgetreten ist. Der bezughabende Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung abgelehnt werden musste, ist dem Ministerium gleichfalls bekannt.

In diesem besagten Verfahren sind nach Erteilung der Baugenehmigung und noch vor Erteilung der Betriebsbewilligung massive Sicherheitsbedenken insofern aufgetreten, als während der Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Verladeanlage ein scharfes Kriegsrelikt gefunden wurde. Umfangreiche Untersuchungen konnten die Gefahr des Vorhandenseins weiterer derartiger Kriegsrelikte im Nahbereich keinesfalls ausschließen. Im Falle einer Zündung wäre mit beträchtlichen Schäden an Personen und Eigentum zu rechnen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass erst kürzlich während der Bauarbeiten am Grazer Hauptbahnhof wieder eine Bombe mit intaktem Langzeitzünder gefunden wurde, welche von Experten als besonders heimtückisch und gefährlich eingestuft wurde.

Der gegenständliche Fall ist nach Ablehnung der Betriebsbewilligung - wie bekannt - auch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Würde der vorliegende Entwurf in der konzipierten Form in Kraft treten, so würde dies bedeuten, dass die Behörde auch in einem derartigen Fall trotzdem (fast) automatisch eine Betriebsbewilligung zu erteilen hätte, da ja Bedenken gegen die Sicherheit auf Grund dieser Bestimmung nicht mehr zu berücksichtigen wären. Bei allem Verständnis für die schwierige Lage eines Eisenbahnunternehmens in einer solchen Situation muss trotzdem die Sicherheit von Personen immer und ausschließlich Vorrang haben.

Berücksichtigt man, dass der oberste Schutzzweck aller Normen des Eisenbahngesetzes ein sicherer Eisenbahnbetrieb ist, so befremdet der vorliegende Vorschlag, weil damit Bedenken gegen die Sicherheit nicht mehr zu berücksichtigen wären. Dies ist aus Sicht des Landes Steiermark nicht nur unsachlich, es kann in Einzelfällen sogar sicherheitstechnisch extrem gefährlich sein.

**Es wird daher dringend angeregt, die ursprüngliche Gesetzesformulierung beizubehalten, da diese dem obersten Schutzzweck des Gesetzes, nämlich einem sicheren Eisenbahnbetrieb, vollinhaltlich entspricht. Der vorliegende Vorschlag wäre lediglich eine undurchdachte Anlassgesetzgebung im Interesse eines Eisenbahnunternehmens.**

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

(HR Mag. Helmut Hirt)